

Aufwandsentschädigungssatzung

für die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 12.12.2024

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9, § 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], ber. [Nr.38]) sowie § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Vorsitzenden der Ortsbeiräte.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie den Vorsitzenden der Ortsbeiräte wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für den laufenden Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung, für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte, für die Mitglieder des Ortsbeirates sowie das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich bezahlt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 Euro.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 330,00 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung der Aufgaben des zu Vertretenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Stelle des Vorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 vom Hundert des nach Absatz 1 festgelegten Betrages erhalten.

§ 6

Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des Ortsbeirates

Die Vorsitzenden des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates

Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.

§ 8 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Vorsitzende erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Für eine Sitzung über mehre Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 9
Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des § 6 Bundesreisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Dienstreisen müssen vom zuständigen Organ angeordnet bzw. genehmigt werden. Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten zu Sitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10
Verdienstaufschlag

- (1) Der Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (2) Ein Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Dieser ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, für Sitzungen nach 19 Uhr gewährt.
- (3) Selbstständig Tätige haben ihren mandatsbedingten Einkommensverlust durch Vorlage von z.B. Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft glaubhaft zu machen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 15.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 07. Juni 2004 außer Kraft.

Lieberose, 17.12.2024

gez. Grunow
Amtdirektor